

Bestimmungen über die Verleihung des Kompositionspreises der Landeshauptstadt Stuttgart

§ 1 Ziel

1. Die Landeshauptstadt Stuttgart schreibt jährlich einen Kompositionspreis aus. Ziel des Wettbewerbs ist es, Komponistinnen und Komponisten zu fördern und ihnen und der zeitgenössischen Musik den Weg in das Bewusstsein der Öffentlichkeit zu ebnen.
2. Der Kompositionspreis ist mit insgesamt 12.000 Euro dotiert. Er kann in bis zu zwei Teilen vergeben werden.

§ 2 Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind Komponistinnen und Komponisten mit Wohnsitz in Deutschland.

§ 3 Jury

1. Über die Preisverleihung entscheidet eine für diesen Zweck gebildete Jury.
2. Die Jury wird vom Gemeinderat berufen.
3. Den Vorsitz der Jury hat der/die Bürgermeister/in für Allgemeine Verwaltung, Kultur und Recht oder dessen/deren Stellvertreter/in.
4. Die Jury setzt sich wie folgt zusammen:
 - 4.1. gesetzte Vertreter/innen:
 - Vertreter/in des SWR
 - Vertreter/in der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart
 - die unter Ziffer 3 genannten Personen (ohne Stimmrecht bei der Preisverleihung)
 - 4.2. gewählte Vertreter/innen:
 - Musikalische/r Leiter/in einer Institution, deren inhaltlicher Schwerpunkt auf der zeitgenössischen Musik liegt
 - drei Komponist/innen
 - ein/e Musikwissenschaftler/in

Die zu wählenden Personen (Ziff. 4.2.) werden von den gesetzten Vertretern/innen in Absprache mit dem Kulturamt vorgeschlagen.

5. Darüber hinaus kann die Jury jährlich eine sachverständige Person hinzuziehen.

6. Die Jury wird in Anlehnung an die Legislaturperiode des Gemeinderats für jeweils fünf Jahre gewählt.
7. Die Bewerberinnen und Bewerber unterwerfen sich dem Urteil der Jury.
8. Die Tätigkeit der Jury wird durch eine Aufwandsentschädigung vergütet, deren Höhe analog der Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit durch das Kulturamt festgesetzt wird.

§ 4 Auswahlverfahren

1. Die Jury wird vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden einberufen.
2. Die Jury berät nichtöffentlich. Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.
3. Die Jury kann von der Vergabe des Preises absehen.
4. Die Mitglieder der Jury sind in ihrer Entscheidung unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
5. Die Jury trifft ihre Entscheidung mit einfacher Mehrheit.
6. Die Entscheidung der Jury ist endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 5 Einzureichende Werke

1. Es sollen zwei, es dürfen aber nicht mehr Kompositionen eingereicht werden.
2. Ausgeschlossen sind Werke, die im Rahmen eines Wettbewerbs ausgezeichnet wurden.
3. Beschränkungen für Besetzungen bestehen grundsätzlich nicht. Auch Kompositionen für multimediale und elektronische Realisationen können eingereicht werden. Besetzungs- oder Gattungsakzente können in der jeweiligen Ausschreibung gesetzt werden.
4. Die Werke sollen möglichst in den letzten fünf Jahren entstanden sein.
5. Die Aufführungsdauer eines Werkes soll zwischen 10 und 30 Minuten betragen.

§ 6 Preisträgerkonzert

1. Mit der Teilnahme am Wettbewerb sichern die Komponisten/innen der Landeshauptstadt Stuttgart das Aufführungsrecht für das Preisträgerkonzert zu.
2. Bei prämierten Kompositionen, die bis zur Bekanntgabe des Ergebnisses der Juriesitzung noch nicht uraufgeführt worden sind, soll die Uraufführung bis zum Preisträgerkonzert ausgesetzt werden.